



Regierungspräsidium Darmstadt
Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden

Mit Zustellungsurkunde

Dyckerhoff GmbH
Werksgroupe Süd
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Dirk Beese
Biebricher Straße 74
65203 Wiesbaden

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden

Unser Zeichen: IV/Wi-43.1-GB-19-008

Bearbeiter/in: Vanessa Mook
Durchwahl: 0611 - 3309 - 2429
E-Mail: Vanessa.Mook@rpda.hessen.de

Datum: 13. Januar 2020

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 26. Juni 2019 wird der

**Dyckerhoff GmbH
Werk Amöneburg
Biebricher Straße 74
65203 Wiesbaden**

(Antragstellerin) nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in 65203 Wiesbaden
Gemarkung Kastel
Flur 3
Flurstück 133/7

die Anlage zur Herstellung von Weißzementklinker wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Kapitel IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Kapitel V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zum Bau und Betrieb von zwei Silos (je 200m³) zur Lagerung von Bypassstaub (Kalkcompound) mit einer Gesamtkapazität von 380 t.

Neue relevante gefährliche Stoffe i.S. des Ausgangszustandsberichts (AZB) werden nicht eingesetzt.

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden
Bereich Umwelt:
Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden

Servicezeiten:
Mo-Do 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt

Parkzeit in der Lessingstr. auf 2 Std. begrenzt!
Das Dienstgebäude ist vom Hauptbahnhof Wiesbaden zu Fuß
in ca.10 Minuten erreichbar

Telefon: 06 11 / 3309 - 0 (Zentrale)
Telefax: 06 11 / 3309 - 444
06 11 / 3309 - 445 (nur Alarmfälle)

Internet: www.rp-darmstadt.hessen.de

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:

Best Available Techniques (BAT) Reference Document for the Production of Cement, Lime and Magnesium Oxide (April 2013).

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Bestehende Genehmigungen und deren Nebenbestimmungen behalten ihre Gültigkeit, soweit sie durch diesen Bescheid nicht eingeschränkt oder aufgehoben werden.

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Baugenehmigung nach § 65 der Hessischen Bauordnung (HBO)
- Eignungsfeststellung nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Antragsunterlagen vom 26. Juni 2019, ergänzt am 10. Oktober 2019 und am 20. November 2019:

Kapitel	Inhalt	Blatt
Kapitel 1	Antrag	1 Blatt
	Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	5 Blatt
	Zusätzliche Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 8a BImSchG	1 Blatt
	Ermittlung der Investitionskosten	1 Blatt
	Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	5 Blatt

Kapitel 2	Inhaltsverzeichnis	4 Blatt
Kapitel 3	Kurzbeschreibung	1 Blatt
Kapitel 4	Betriebsgeheimnisse	1 Blatt
Kapitel 5	Standort der Anlage	1 Blatt
	Werksübersichtslageplan 1:2.500	1 Plan
	Werksausschnittslageplan 1:500	1 Plan
Kapitel 6	Anlagen und Verfahrensbeschreibung	2 Blatt
	Formular 6/1 Betriebseinheiten	1 Blatt
	Formular 6/2 Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter	1 Blatt
	Formular 6/3 Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc.	1 Blatt
	Fließschema 2 Kalkcompound Silos / Rev. 3 (AM-H-F-10001) 23.09.2019	1 Plan
Kapitel 7	Stoffe, Stoffmengen und Stoffdaten	1 Blatt
	Formular 7/1 Art und Jahresmenge der Eingänge	1 Blatt
	Formular 7/6 Stoffdaten	3 Blatt
	Sicherheitsdatenblatt Kalkcompound Version 01.06.2015	15 Blatt
Kapitel 8	Luftreinhaltung	1 Blatt
	Formular 8/1 Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen (inkl. Beiblatt)	2 Blatt
	Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung (ARE) Nr. Q 374	2 Blatt
	Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung (ARE) Nr. Q 375	2 Blatt
	Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung (ARE) Nr. Q 376	2 Blatt
	Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung (ARE) Nr. Q 377	2 Blatt
Kapitel 9	Abfallvermeidung, Abfallentsorgung	1 Blatt
Kapitel 10	Abwasser	1 Blatt
Kapitel 11	Abfalllagerung	1 Blatt
Kapitel 12	Abwärmennutzung	1 Blatt
Kapitel 13	Lärm	1 Blatt
	Schallgutachten Genest Nr. 029K8 G1 vom 09.04.2019	13 Blatt
Kapitel 14	Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	1 Blatt

	Formular 14/3 LUP	2 Blatt
Kapitel 15	Arbeitsschutz	1 Blatt
Kapitel 16	Brandschutz	
	Formular 16/1.1 Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil	1 Blatt
	Formular 16/1.2 Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil	3 Blatt
	Brandschutzkonzept vom 11.03.2019, Brandschutz Hoffmann	15 Blatt
	Blitzschutzkonzept vom 03.04.2019, ISW Technik	1 Blatt 2 Pläne
Kapitel 17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1 Blatt
	Formular 17/1 Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1 Blatt
	Formular 17/3.1 Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe	3 Blatt
	Formular 17/4 Anlagen zum Abfüllen wassergefährdender Stoffe	3 Blatt
	Formular 17/6 Rohrleitungsanlagen	3 Blatt
	Bewertung des Vorhabens aus Sicht des Wasserrechts	3 Blatt
	Entwässerung allgemein	1 Blatt
	Zeichnung Werksausschnittslageplan mit Entwässerung (AM-H-G10005)	1 Plan
	Übersicht Kanalnetz AM-Z-P-10001	1 Plan
	Gutachten Eignungsfeststellung	7 Blatt
Kapitel 18	Bauantrag	2 Blatt
	Verzeichnis	1 Blatt
	Formblatt BAB 01	2 Blatt
	Topografische Karte 1:25000	1 Plan
	Werksübersichtslageplan AM-H-G-10002 1:2500	1 Plan
	Werksausschnittslageplan AM-H-G-10001 1:500	1 Plan
	Liegenschaftsplan	1 Plan
	Grundriss und Ansichten AM-H-G-10003 1:100	1 Plan
	Schnitt A-A; B-B; D-D; Silo-Dach 1:100	1 Plan
	Betriebsbeschreibung	2 Blatt
	Ermittlung der anrechenbaren Baukosten	1 Blatt
	Berechnung der überbauten Fläche	1 Blatt
	Brandschutzkonzept vom 11.03.2019, Brandschutz Hoffmann	15 Blatt
	Bauvorlagebescheinigung 2019	1 Blatt
	Geophysikalischer Bericht Firma Tauber vom 29.03.2019	3 Blatt
	Auszug Handelsregister, Abruf 27.03.2019	2 Blatt
	Bewertung des Vorhabens aus Sicht des Wasserrechts	3 Blatt
	Formblatt BAB 10	2 Blatt
	Statistik der Baugenehmigungen	2 Blatt
Kapitel 19	Unterlagen für sonstige Konzessionen, die nach § 13 BImSchG einzuschließen sind	1 Blatt

	Formular 19.3 Inanspruchnahme von Bodenflächen	1 Blatt
Kapitel 20	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	1 Blatt
	Formular 20/1 Feststellung der UVP- Pflicht	3 Blatt
	Formular 20/2 Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer UVP nach Anlage 3 UVPG	10 Blatt
Kapitel 21	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1 Blatt
Kapitel 22	Ausgangszustandsbericht	1 Blatt

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines, Termine

1.1

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 1 Jahr nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit der Veränderung der Anlage begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) oder nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1.2

Spätestens 2 Wochen vor Inbetriebnahme sind der Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat 43.1, folgende Unterlagen/ Informationen vorzulegen:

- der Termin der Inbetriebnahme.

1.3

Die Urschrift oder eine Kopie des Genehmigungs-/ Erlaubnisbescheides sowie der dazugehörigen o.a. Antragsunterlagen sowie den Prüfbescheinigungen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen und der zugelassenen Überwachungsstelle auf Verlangen vorzulegen.

1.4

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Kapitel IV genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.5

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.6

Der Anlagenbetreiber hat der o.g. Genehmigungsbehörde unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

1.7

Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein müssen:

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage,
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen,
- Beseitigung von Störungen.

1.8

Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.

1.10

In den Nebenbestimmungen unter Kapitel V Nrn. 2 sind weitere Fristen und Termine festgesetzt.

2. Immissionsschutz

2.1 Luftreinhaltung

2.1.1

Die in der Abluft enthaltenen Emissionen staubförmiger Stoffe dürfen an den Quellen der Kalkcompound-Silos folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

Gesamtstaub: 10 mg/m³

2.1.2

Zur Minderung von staubförmigen Emissionen beim Lagern und Dosieren sind die beiden Silos mit Bunkeraufsatzfiltern sowie Füllstandsanzeigen und Überfüllsicherungen auszustatten. Die Bunkeraufsatzfilter sind einer regelmäßigen Inspektion und Wartung zu unterziehen (mind. alle 12 Monate).

2.1.3

Die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen gemäß Ziffer V2.1.1 dieses Bescheids ist durch Prüfungen (z.B. Herstellernachweis i. V. m. einer Prüfbescheinigung der Filter) nachzuweisen.

2.2 Lärmschutz

2.2.1

Die im Gutachten Nr. 029K8 G1 vom 09.04.2019 zugrunde gelegten Annahmen (insbesondere Kapitel 6, schalltechnische Ausgangssituation) sind einzuhalten.

3. Baurecht

3.1

Es ist nicht auszuschließen, dass sich das Baugrundstück in einem ehemaligen Bombenabwurfgebiet befindet und deshalb noch Kampfmittel vorhanden sind. Die Frage, ob Kampfmittelräumungsmaßnahmen notwendig werden, ist mit dem

Regierungspräsidium Darmstadt
Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

unter Vorlage eines Liegenschaftsplans, auf dem das Grundstück markiert ist, vor Beginn der Errichtung zu klären.

Bis zur Klärung und ggf. vor Durchführung der notwendigen Untersuchungen und ggf. Räumung dürfen aus Gründen der Gefahrenabwehr keine in den Boden eingreifenden Maßnahmen durchgeführt werden (§§ 3 und 13 HBO). Eine entsprechende Bestätigung des Kampfmittelräumdienstes bzw. der beauftragten Fachfirma ist mit der Baubeginnsanzeige bei der Bauaufsichtsbehörde der Landeshauptstadt Wiesbaden, Gustav-Stresemann-Ring 15 in 65189 Wiesbaden, vorzulegen.

3.2

Die von der Obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln sind zu beachten.

3.3

Der Beginn der Ausführungsarbeiten (Montage) ist der Bauaufsichtsbehörde der Landeshauptstadt Wiesbaden, Gustav-Stresemann-Ring 15 in 65189 Wiesbaden, nach § 75 Abs. 3 HBO mindestens eine Woche vorher mitzuteilen. In der Baubeginnsanzeige ist das mit der Ausführung beauftragte Unternehmen zu benennen.

3.4

Die im Zusammenhang mit der Bauausführung bei der Bauaufsichtsbehörde der Landeshauptstadt Wiesbaden, Gustav-Stresemann-Ring 15 in 65189 Wiesbaden, vorzulegenden Vordrucke

- „Baubeginnsanzeige (§ 75 HBO)“, Formular BAB 17/2018
- „Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus (§ 84 HBO)“, Formular BAB 18/2018
- „Mitteilung der Benutzung vor Fertigstellung (§ 84 Abs. 7 HBO)“, Formular BAB 19/2018
- „Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 84 HBO)“, Formular BAB 20/2018

sind gemäß § 69 Abs. 2 Satz 4 HBO in Verbindung mit dem Bauvorlagenerlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (Az.: VII 4-B-028-f-01-01-04) vom 13. Juni 2018, zuletzt geändert am 11. Januar 2019, für die bauaufsichtlichen Verfahren eingeführt und entsprechend zu verwenden. Die Vordrucke sind vollständig auszufüllen und von den genannten Personen zu unterschreiben.

Hinweis: Der Erlass mit entsprechenden Anlagen und Formularen kann von der Internetseite des Ministeriums www.wirtschaft.hessen.de heruntergeladen werden.

3.5

Mit der Baubeginnsanzeige sind die folgenden Unterlagen bzw. Bescheinigungen bei der Bauaufsichtsbehörde der Landeshauptstadt Wiesbaden, Gustav-Stresemann-Ring 15 in 65189 Wiesbaden, einzureichen:

- Bestätigung des Kampfmittelräumdienstes über die Auswertung der Kriegsluftbilder bzw. der Fachfirma über die erfolgte Untersuchung und ggf. Räumung des Grundstücks,
- Benennung eines geeigneten Bauleiters im Sinne des § 51 der Hessischen Bauordnung (HBO), der u. a. die ordnungsgemäße, den genehmigten Bauvorlagen, soweit eine bauaufsichtliche Prüfung entfällt, den eingereichten Bauvorlagen entsprechende Bauausführung aller Fachgewerke zu überwachen hat,
- Benennung des Unternehmens, das mit der Ausführung beauftragt ist sowie
- die Nachweise für die Standsicherheit.

3.6

Mit der Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus sind die folgenden Unterlagen bzw. Bescheinigungen und Nachweise bei der Bauaufsichtsbehörde der Landeshauptstadt Wiesbaden, Gustav-Stresemann-Ring 15 in 65189 Wiesbaden, einzureichen:

- Bescheinigung nach § 83 Abs. 2 Satz 1 Hessische Bauordnung (HBO) der Sachverständigen für Standsicherheit nach § 68 Abs. 3 Satz 1 HBO, dass die Bauausführung mit den von ihnen bescheinigten Unterlagen übereinstimmt.

Die Verwendung des mit dem Bauvorlagenerlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (Az.: VI 3-F-028-f-01-01-04) vom 02. August 2012 eingeführten Vordrucks „Bescheinigungen“ (Formblatt BAB 36/2012) wird empfohlen. Der Erlass mit entsprechenden Anlagen und Formularen kann von der Internetseite des Ministeriums www.wirtschaft.hessen.de heruntergeladen werden.

3.7

Die Mitteilung der Benutzung vor abschließender Fertigstellung bzw. die Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind bei der Bauaufsichtsbehörde der Landeshauptstadt Wiesbaden, Gustav-Stresemann-Ring 15 in 65189 Wiesbaden, einzureichen.

4. Wasserrecht

4.1

Vor Inbetriebnahme hat ein Sachverständiger einer Sachverständigenorganisation nach § 52 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) die Anlage auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Diesem sind nachfolgend genannte Unterlagen vorzulegen:

- Unterlagen zu den Silobehältern
- Nachweise zum Beton (u.a. Statik/Expositionsklassen/Dicke/Druckfestigkeit/ Güte) der Fundamentplatte der Silobehälter
- Nachweis über die Druckprüfung der medienführenden Rohrleitungen. Diese ist mindestens mit dem 1,43-fachen Betriebsdruck durchzuführen.
- Die Bedienungsanleitung für die Siloanlagen
- Betriebsanweisungen gemäß AwSV für die Abfüllung und den Betrieb der Anlagen.

4.2

Die Flächen der Siloanlagen sind jährlich per Augenschein durch einen Sachkundigen des Betriebs auf Mängel zu untersuchen. Sollten Mängel festgestellt werden, die zu einer Undichtheit führen könnten, sind diese sofort zu beheben. Das Ergebnis der Überprüfungen ist zu dokumentieren

5. Boden- und Grundwasserschutz

5.1

Wenn bei Eingriffen in den Boden organoleptische Verunreinigungen festgestellt werden, ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 41.1 Grundwasser, Bodenschutz, 65189 Wiesbaden, Lessingstraße 16-18 sofort darüber zu unterrichten, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Hinweis:

Nach § 11 Abs. 2 S. 1 des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes (HAltBodSchG) bedarf die Durchführung einer Veränderung einer Altlast der Zustimmung der Behörde. Aus Sicht des Bodenschutzes gilt diese Zustimmung mit Aufnahme der o. g. Nebenbestimmung in den Genehmigungsbescheid als erteilt.

6. Brandschutz

6.1

Die Maßnahmen des Brandschutzkonzepts vom 11.03.2019 (Ing.-Büro für Brandschutz Hoffmann) sind umzusetzen.

VI. Begründung

1. Rechtsgrundlagen und verfahrensrechtliche Voraussetzungen

Zuständigkeit:

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 BlmSchG in Verbindung mit Nr. 2.3.1 G des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (4. BlmSchV). Sachlich und örtlich zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 Abs 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) in Verbindung mit § 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) und § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden.

Anlagenabgrenzung:

Die Anlage i. S. des § 3 Abs. 5 BlmSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BlmSchV wird wie folgt abgegrenzt: Die Kalkcompound-Silos sind Bestandteil der Weißzementherstellung (Weißzementklinker).

Genehmigungshistorie:

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde gemäß § 16 BlmSchG mit Bescheid vom 29.12.2016 durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV/Wi-43.1-GB-Dyckerhoff-9k genehmigt.

Verfahrensablauf

Die Firma Dyckerhoff GmbH hat am 26.06.2019 beantragt, ihre immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage durch den Bau zwei neuer Silos zur Lagerung von Bypassstaub (Kalkcompound) zu ändern. Weiterhin wurde der vorzeitige Beginn nach §8a BlmSchG beantragt.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den am Verfahren beteiligten Behörden auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin am 10.10.2019 und am 20.11.2019 entsprechend vervollständigt. Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 21.11.2019 festgestellt. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BlmSchG wurde mit Bescheid vom 25.11.2019 erteilt.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BlmSchG, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abzusehen, wurde am 06.10.2019 entsprochen, da mit dem Bau der Silos keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Anhörung nach § 28 HVwVfG

Mit E-Mail vom 3. Januar 2020, wurde der Antragstellerin ein Entwurf des beabsichtigten Genehmigungsbescheides zur Kenntnis gegeben. Sie erhielt damit Gelegenheit, sich gemäß § 28 HVwVfG zu den entscheidungserheblichen Tatbeständen zu äußern. Mit E-Mail vom 13. Januar 2020 hat die Antragstellerin dem Bescheidsentwurf zugestimmt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Anlage (Herstellung von Zementklinkern oder Zementen) handelt es sich um eine Anlage der Nr. 2.2.2 Spalte 2 (A) der Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für diese Anlagen ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Diese Vorprüfung, die den Kriterien der Anlage 2 zum UVPG folgte, hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP durchgeführt werden muss. Aus den beschriebenen Merkmalen ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass mit der Aufstellung und dem Betrieb der zwei Kalkcompound-Silos erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten wären.

Das Ergebnis der Einzelfallprüfung wurde gemäß § 3 a UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und am 6. Januar 2020 im Staatsanzeiger für das Land Hessen (Ausgabe 1-2/ 2020) veröffentlicht.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Bei der Anlage zur Herstellung von Zement handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 2.3.1, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BImSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht (AZB)) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1 a BImSchG). Der bereits vorliegende AZB vom 21.01.2015 des Ing.-Büros IGB, Ludwigshafen, wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht erweitert oder verändert, da i.Z.m. dem Bau und Betrieb der Silos keine neuen relevanten Stoffe am Standort eingesetzt werden.

2. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden - hinsichtlich des Brandschutzes, bau-rechtlicher Belange und des Gesundheitsschutzes sowie das Umweltamt,
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher, wasserrechtlicher und abfallrechtlicher Belange sowie hinsichtlich Arbeitsschutz,
- das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie hinsichtlich der Lärmemissionen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Kapitel V aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist im Einzelnen folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz:

Allgemeines, Termine

Die Regelung unter Kapitel V Nr. 1.1 beruht auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht, um einer Vorratshaltung von Genehmigungen entgegenzuwirken.

Luftreinhaltung

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt.

Angesichts der Art, des Ausmaßes und der Dauer der möglichen Emissionen (Staub), der Nutzung der näheren Umgebung der Anlage sowie in Anbetracht einer effektiven Begrenzung der Emissionen durch Staubfilter ergeben sich keine Hinweise darauf, dass mit schädlichen Umwelteinwirkungen bzw. mit Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen durch die emittierten Stoffe im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu rechnen ist.

Auch die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorgegrundsatz) werden von der Antragstellerin erfüllt.

Es war festzustellen, ob seitens der Antragstellerin Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen (Emissionen) - insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen - getroffen wird. Diese Vorsorgemaßnahmen können bestehen aus einer Begrenzung der gefassten Emissionen von Luftschadstoffen sowie aus der Umsetzung verschiedener anderer geeigneter Maßnahmen zur Emissionsminderung. Sowohl Emissionsbegrenzungen als auch Maßnahmen zur Emissionsminderung richten sich im Wesentlichen nach den Vorschriften der TA Luft.

Die im Genehmigungsbescheid unter V.2.1.1 festgelegten und im Übrigen bereits von der Antragstellerin beantragten Grenzwerte unterschreiten die Grenzwertregelungen der TA Luft. Die an den Silos eingesetzte Minderungstechnik (Bunkeraufsatzfilter) entspricht dem Stand der Technik zur Emissionsminderung, so dass erfahrungsgemäß bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Filter und ordnungsgemäßer Wartung nicht mit einer Überschreitung der festgesetzten Grenzwerte zu rechnen ist. Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Filter wurden unter V.2.1.2 und V.2.1.3 Maßnahmen zur Überwachung und zur regelmäßigen Wartung festgelegt.

Lärmschutz

Auch hinsichtlich des Lärmschutzes werden die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG erfüllt.

Die Überprüfung hinsichtlich des Lärmimmissionsschutzes umfasste die Lärmimmissionsprognose des Ing.-Büros Genest vom 09.04.2019. Als Ergebnis dieser Prognose kann festgehalten werden, dass bei Einhaltung der schalltechnischen Spezifikationsvorgaben im späteren Betrieb der Silos, die Immissionsrichtwerte um weit mehr als 15 dB in den Beurteilungszeiträumen Tag und Nacht unterschritten werden. Ebenso wird das Spitzenwertkriterium der TA Lärm eingehalten.

Gewässerschutz

In beiden Silos (je 200 m³) soll ein Feststoff der Wassergefährdungsklasse 1 gelagert und abgefüllt werden. Die Anlage ist der Gefährdungsstufe B zugeordnet; eine Eignungsfeststellung ist erforderlich.

Für die Silolageranlage wird die Eignung geprüft. Im Rahmen der Eignungsfeststellung wurde ein Gutachten des TÜV Hessen vom 15.11.19 vorgelegt. Aus dem Gutachten geht hervor, dass die beantragte Ausführung der Siloanlage sowie der zugehörigen Abfüllanlage für den Einsatz zum Umgang mit festen wassergefährdenden Stoffen geeignet ist. Sie entspricht insgesamt den Gewässerschutzanforderungen des § 62 WHG.

Die Nebenbestimmung 4.1 wurde aus dem Sachverständigengutachten entnommen. Sie ermöglicht die Überprüfung der Grundsatzanforderungen nach § 17 AwSV nach Errichtung der Anlage und vor Inbetriebnahme.

Die Nebenbestimmung 4.2 dient dazu dauerhaft sicherzustellen, dass die Sicherheitsbarriere der Anlage regelmäßig geprüft wird und damit auch die Grundsatzanforderungen erfüllt werden.

Abschließend lässt sich feststellen, dass unter Berücksichtigung der Anforderungen des Sachverständigengutachtens eine Verunreinigung von Boden oder der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist, wenn die Nebenbestimmungen dieses Bescheides eingehalten werden.

Bodenschutz, Grundwasserschutz

Das Gelände in Kastel, Flur 13, Flurstück 133/7, ist als Altstandort im Fachinformationssystem ALTIS mit der Kennung 414.000.180-001.001 hinterlegt. Auf dem Gelände werden unter der Aufsicht des RP Darmstadt mit Bescheid vom 20.04.2006 in der Fassung des 2. Änderungsbescheids vom 07.08.2013 Sanierungsmaßnahmen durchgeführt. Da das Flurstück eine große räumliche Ausdehnung aufweist und der Schaden nicht flächig vorliegt, sind akute Maßnahmen am Ort des Bauvorhabens nicht erforderlich. Im Grundsatz kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Gründungsarbeiten Ausläufer der Schadstofffahne

oder bisher unbekannte Kontaminationen aufgefunden werden. Sollte dies der Fall sein, ist die Behörde umgehend zu benachrichtigen, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Die Nebenbestimmung findet ihre bodenschutzrechtliche Ermächtigungsgrundlage in § 3 Abs. 3 S. 2, § 10 Abs. 1 und § 15 Abs. 2, Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie § 11 Abs. 1 S. 1 und § 11 Abs. 4 HAltBodSchG.

Zu V5.1: die sofortige Information ist zur Feststellung der Ausbreitung des Schadens und zur Abstimmung des weiteren Vorgehens erforderlich.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften:

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden, sie stellen die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicher und werden wie folgt begründet:

Baurecht:

Das Vorhaben ist kein Sonderbau im Sinne des § 2 (9) der Hessischen Bauordnung (HBO). Die bauaufsichtliche Prüfung ist damit auf den in § 65 (1) HBO vorgesehenen Prüfumfang beschränkt.

Da es sich bei den Silos um eine bauliche Anlage mit einer Höhe von mehr als 10 m handelt, muss der Nachweis der Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile von Prüfsachverständigen für Standsicherheit bescheinigt sein.

Brandschutz:

Die zuständige Behörde - Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden, Brandschutz - wurde mit Schreiben vom 11. Oktober 2019 sowie mit E-Mail vom 19. Dezember 2019 zur Stellungnahme aufgefordert, hat sich zu dem Verfahren allerdings nicht geäußert.

Mit den Antragsunterlagen wurde ein Brandschutzkonzept eines Sachverständigen für Brandschutz vorgelegt. Die im Konzept geforderten Maßnahmen sind gemäß Auflage V.6.1 einzuhalten.

3. Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,

- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die gemäß § 12 BImSchG in Kapitel V aufgeführten Nebenbestimmungen leiten sich insbesondere aus den in der HBO und dem WHG niedergelegten Vorschriften ab. Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die beantragte Genehmigung zu erteilen.

4. Begründung der Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung (Gebühren) ergibt sich aus § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Danach sind für Amtshandlungen Gebühren nach Maßgabe der Verwaltungskostenordnungen zu erheben.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim:

**Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden.**

Im Auftrag

gez. Mook

Anhang:

- Hinweise
- Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Regierungspräsidium Darmstadt

1. Hinweise

- Die Anlage hat folgende wasserbehördliche Anlagennummer erhalten: 064-14-000-1002369-L. Bei künftigen wasserrechtlichen Mitteilungen bitte ich zur Vermeidung von Rückfragen immer die behördliche Anlagennummer anzugeben. Aus gleichem Grund bitte ich auch der mit der Anlagenüberwachung beauftragten sachverständigen Stelle meine Anlagennummer mitzuteilen und auf eine korrekte Übertragung in den Prüfbericht zu achten.
- Es ist eine Betriebsanweisung nach § 44 Abs. 1 AwSV für die Silo-Lageranlage vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen festlegt. Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Der Betreiber hat die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sicherzustellen. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal der Anlage gemäß § 44 Abs. 3 AwSV jederzeit zugänglich sein. Diese sind anhand der Anweisungen zu unterweisen
- Die Eignungsfeststellung bezieht sich nur auf die beantragten bzw. eignungsfestgestellten Siloanlagen. Werden hierzu wesentliche Änderungen hinsichtlich der Anlagenteile, des Werkstoffes, der Ausführung, usw. vorgenommen, erlischt die ergangene Zustimmung. In diesem Fall ist ggf. eine erneute Eignungsfeststellung erforderlich.
- Die Eignungsfeststellung ist anlagenbezogen und nicht an die Person des Antragstellers gebunden.
Im Falle der Veräußerung, Vermietung, Verpachtung oder sonstigen rechtsgeschäftlichen Übertragung ist dieser Eignungsfeststellungsbescheid dem Rechtsnachfolger in geeigneter Weise bekannt zu geben und von ihm schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung ist aufzubewahren und den Wasserbehörden oder Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.
Der Bescheid, insbesondere die Auflagen und Hinweise, sind vom Rechtsnachfolger zu beachten und zu befolgen.
- Austritte von wassergefährdenden Stoffen sind, außer bei unbedeutenden Mengen, unverzüglich dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV/WI Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dez. 41.3- telefonisch und mittels Telefax - anzuzeigen.
- Im Schadensfall ausgetretene wassergefährdende Stoffe müssen gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3 AwSV schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden.

2. Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis:

Abkürzung	Name	Fundstelle	Letzte Änderung
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl.I S.905)	
BauGB	Baugesetzbuch	In der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl.I S.3634)	
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl.I S.1274)	08.04.2019 (BGBl.I S.432)
(BImSchG-VO zu Zuständigkeit en)	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV (Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz) - Hessen	Neufassung vom 26.11.2014 (GVBl. S.331)	13.03.2019 (GVBl. S.42)
04. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. S.1440)	
09. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl.I S.1001)	08.12.2017 (BGBl.I S.3882)
HBO	Hessische Bauordnung	In der Fassung vom 28.05.2018 (GVBl. S.198)	
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl.I S.18)	12.09.2018 (GVBl. S.570)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36)	23.06.2018 (GVBl. S.330)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBl. S.503)	01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	24.07.2002 (GMBl. S. 511)	
TALA-2013	<ul style="list-style-type: none"> Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken (Zementindustrie). 	<ul style="list-style-type: none"> vom 16.12.2013, (BAnz. AT vom 09.01.2014 B3) 	<ul style="list-style-type: none"> Vollzugsempfehlungen hierzu (Stand 12.11.2013) Erlass des HMUELV vom 24.01.2014, Gz.: II8 - 53a12.155.06
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl.I S.94)	13.05.2019 (BGBl.I S.706)
VDI	VDI-Richtlinien, Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	19.03.1991 (BGBl.I S.686)	in der jew. geltenden Fassung
VwKostO-MUKLV	Anlage der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz geändert durch Art. 1 der 10. Verordnung zur Änderung verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften vom 20.11.2018 (GVBl. S. 679)	08.12.2009 (GVBl.I S.522)	20.11.2018 (GVBl. S.679)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts	31.07.2009 (BGBl.I S.2585)	04.12.2018 (BGBl.I S.2254)